

Inkrafttreten:	1. März 2011
Stand:	1. März 2011
Auskunft bei:	Mobilitätsstelle

WEISUNG

Zulassung von Mobilitäts- und Gaststudierenden

Die Schulleitung der ETH Zürich,

auf Antrag der Rektorin und gestützt auf Art. 36 Abs. 4 und Art. 37 Abs. 7 der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010 (RSETHZ 310.5),

erlässt folgende Weisung:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Weisung regelt die Zulassung und die administrative Betreuung folgender Kategorien von Studierenden:

- a. **Mobilitätsstudierende:** Studierende, die im Rahmen eines Mobilitätsabkommens ein oder zwei Semester an der ETH Zürich studieren (*Incomings, vgl. Art. 36 Zulassungsverordnung ETH Zürich, Hörerstatus 55*).
- b. **Eingeladene Gaststudierende:** Studierende, die ausserhalb eines Mobilitätsabkommens, aber auf Einladung eines Professors/einer Professorin der ETH Zürich eine selbständige Arbeit an der ETH Zürich durchführen. Sie können zusätzlich auch Lerneinheiten belegen und Kreditpunkte (KP) erwerben. Der Aufenthalt dauert zwischen einem Monat und einem Jahr (*vgl. Art. 37 Zulassungsverordnung ETH Zürich, Hörerstatus 50*).
- c. **Reguläre Gaststudierende:** Studierende, die ausserhalb eines Mobilitätsabkommens ein oder zwei Semester an der ETH Zürich studieren (*vgl. Art. 37 Zulassungsverordnung ETH Zürich, Hörerstatus 50*).

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Im Rektorat ist die Mobilitätsstelle für die administrative Betreuung der Mobilitäts- und Gaststudierenden zuständig.

² Jedes Departement bezeichnet:

- a. mindestens einen Mobilitätsberater/eine Mobilitätsberaterin, der/die für die studienspezifischen Belange von Mobilitätsstudierenden zuständig ist; und
- b. eine Person oder Stelle, die für die regulären Gaststudierenden zuständig ist (*in der Regel handelt es sich dabei um den Mobilitätsberater/die Mobilitätsberaterin oder das Studiensekretariat*).

³ Eingeladene Gaststudierende werden durch die einladende Professur betreut.

Art. 3 Bewerbung um Zulassung

¹ Mobilitäts- und Gaststudierende müssen bei der Mobilitätsstelle eine Bewerbung um Zulassung einreichen.

² Die Mobilitätsstelle bestimmt und publiziert die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung sowie die Form, in welcher die Bewerbung zu erfolgen hat.

³ Mobilitäts- und Gaststudierende bewerben sich für den Eintritt auf Beginn eines Semesters.

⁴ Mobilitäts- und Gaststudierende, die ausschliesslich für eine selbständige Arbeit an die ETH Zürich kommen, können sich für einen frei gewählten Eintrittstermin bewerben. Die Bewerbung muss mindestens zwei Monate vor dem Eintrittstermin eingereicht werden. Wird ein Visum benötigt, muss die Bewerbung mindestens vier Monate vor dem Eintrittstermin eingereicht werden.

⁵ Auf nicht frist- oder formgerecht eingereichte Bewerbungen wird nicht eingetreten.

Art. 4 Studienplan

¹ Mobilitäts- und reguläre Gaststudierende reichen für den geplanten Aufenthalt an der ETH Zürich einen Studienplan ein, der im Minimum Lerneinheiten im Umfang von 20 KP pro Semester enthält. Zwei Drittel der KP sollen aus dem Departement stammen, für das sich der/die Studierende anmeldet.

² Der Studienplan ist verbindlich.

³ Für Mobilitätsstudierende gilt: sind Änderungen des Studienplans erforderlich, so sind diese mit dem Mobilitätsberater/der Mobilitätsberaterin abzusprechen.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen im betreffenden Mobilitätsabkommen.

Art. 5 Zulassungsentscheid

¹ Die Mobilitätsstelle fällt den Zulassungsentscheid im Auftrag der Rektorin und gestützt auf den Antrag des aufnehmenden Departements, das durch den Mobilitätsberater/die Mobilitätsberaterin vertreten wird oder durch die zuständige Person/Stelle, wenn es um reguläre Gaststudierende geht (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. b).

² Die Zulassung wird abgelehnt, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a. der vorgelegte Studienplan kann nicht erfüllt werden;
- b. die Studienleistungen des Bewerbers/der Bewerberin werden von der ETH Zürich als nicht ausreichend eingestuft;

-
- c. der Bewerber/die Bewerberin kann keinen Nachweis über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse erbringen;
 - d. für Gaststudierende: der Studiengang verfügt nicht über genügend freie Kapazitäten, um Gaststudierende aufzunehmen oder muss deren Zahl begrenzen;
 - e. für Mobilitätsstudierende: die Zahl der verfügbaren Austauschplätze ist ausgeschöpft;
 - f. andere im betreffenden Mobilitätsabkommen vorgesehene Ablehnungsgründe.

³ Muss unter mehreren Bewerbern und Bewerberinnen eine Auswahl getroffen werden, so erfolgt diese leistungsorientiert.

Art. 6 Immatriculation und Exmatrikulation

¹ Mobilitäts- und Gaststudierende werden an der ETH Zürich immatrikuliert. Sie werden einem Studiengang zugeordnet.

² Sie erhalten einen Studierendenausweis (ETH-Karte) und haben Anrecht auf die damit verbundenen Leistungen.

³ Die Exmatrikulation erfolgt automatisch nach Ablauf der vorgesehenen Aufenthaltsdauer.

Art. 7 Einreiseformalitäten

¹ Für eingeladene Gaststudierende aus Drittstaaten reicht die Mobilitätsstelle beim Migrationsamt des Kantons Zürich das Einreisegesuch ein. Gemäss schriftlicher Zusage vom 24. Juli 2009 verzichtet das Migrationsamt bei diesen Studierenden auf den Nachweis der finanziellen Mittel.

² Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten auch für Mobilitätsstudierende in bilateralen Mobilitätsabkommen, sofern das betreffende Abkommen dies vorsieht.

³ Die übrigen Mobilitäts- und Gaststudierenden sind für die Einreiseformalitäten selbst verantwortlich.

Art. 8 Gebühren

¹ Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995⁽¹⁾.

² Mobilitätsstudierende sind nach Art. 2 Abs. 4 Gebührenverordnung ETH-Bereich von der Bezahlung des Schulgeldes befreit.

³ Mobilitäts- und eingeladene Gaststudierende sind von der Bezahlung der Anmeldegebühr befreit. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 12 Abs. 2.

¹ SR 414.131.7

Art. 9 Stipendien

¹ Stipendien für Mobilitätsstudierende können ausgerichtet werden, soweit es das betreffende Mobilitätsabkommen vorsieht.

² Eingeladenen Gaststudierenden und Mobilitätsstudierenden kann die einladende Professur oder das Departement zudem ein Stipendium aus eigenen Drittmitteln zusprechen.

³ Der Gesamtbetrag des Stipendiums darf die Höhe einer Excellence Scholarship nicht übersteigen.

⁴ Sämtliche Stipendien an Mobilitäts- und eingeladene Gaststudierende bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

⁵ Die regulären Gaststudierenden sind an der ETH Zürich nicht stipendienberechtigt.

Art. 10 Leistungskontrollen

¹ Mobilitäts- und Gaststudierende erwerben KP, indem sie die Leistungskontrollen gemäss den im Vorlesungsverzeichnis publizierten Modalitäten (Form, Modus, Dauer usw.) ablegen.

² Die Verschiebung von Leistungskontrollen, gegebenenfalls unter gleichzeitiger Aenderung des Modus, oder das Ablegen einer Leistungskontrolle als Fernprüfung, ist in der Regel nur möglich, falls Terminkonflikte bezüglich der Fortsetzung des Studiums an der Heimuniversität bestehen. Beides bedarf der Genehmigung der Mobilitätsstelle und des zuständigen Examinators/der zuständigen Examinatorin.

³ Gaststudierende dürfen in der Regel keine Leistungskontrollen verschieben.

⁴ Mobilitäts- und Gaststudierende haben Anrecht auf einen Leistungsüberblick, der die an der ETH Zürich erhaltenen Leistungsbewertungen (Noten oder Prädikat „bestanden/“nicht bestanden“) und erworbenen KP ausweist. Es werden sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Leistungen ausgewiesen. Der Leistungsüberblick wird auf Anfrage durch das zuständige Studiensekretariat ausgestellt.

Art. 11 Studienabbruch

Bei deutlich ungenügenden Studienleistungen, bei Nichteinhalten des Studienplans oder bei offensichtlicher Vernachlässigung des Studiums kann die Mobilitätsstelle die Exmatrikulation des/der fehlbaren Studierenden verfügen. Die Heimhochschule wird über den Ausschluss orientiert. Die Mobilitätsstelle entscheidet zudem über die Rückforderung ausbezahlter Stipendien.

Art. 12 Mitgliedschaft im VSETH und Sprachkurse vor Semesterbeginn

¹ Mobilitätsstudierende, die während ihres Aufenthalts an der ETH Zürich Mitglieder des VSETH sind, sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

² Mobilitäts- und Gaststudierende haben die Möglichkeit, die vor Semesterbeginn stattfindenden Intensivkurse „Deutsch als Fremdsprache“ zu besuchen (beschränkte Platzzahl). Es wird dafür eine separate Anmeldegebühr erhoben.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

² Sie gilt für Mobilitäts- und Gaststudierende, die ab Herbstsemester 2011 in die ETH Zürich eintreten.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher